Schrank 2
vorne

BEB. PLAN NR. 58

BEBAUUNGSPLAN NR. 58
BERGISCH GLADBACH



Die eingetragenen Höhen beziehen sich auf NN.

M. 1:500

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer
Wohngebäude ohne Hausnummer
Öffentliches Gebäude, z. B. Rathaus
Garagen, Wirtschafts-, Industriegebäude
Durchfahrt, Arkade
Topographisch nachgetragenes Gebäude
Zahl der Vollgeschosse

Dachformen: Satteldach, Pultdach, Walmdach, Flachdach, Krüppelwalmdach

Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
Kilometerstein mit Kilometrierung
Fußgängerüberweg
Omnibushaltestelle
Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen
Bordstein
Straßeneinkasten
Straßenlaterne

Einsteigeschacht
Kappe (Schieber)
Unterflurhydrant
Oberflurhydrant
Höhenlage über NN
Höhenlinien üb. NN

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Verkehrsfläche (Bahnanlagen)
Wasserfläche
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Wasserschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Quellschutzgebiet
Fläche gem. § 9 Abs. 3 BBauG
Fläche für den Luftverkehr
Bauschutzbereich (Flugh. Köln-Wahn)
Lärmzone (Flugh. Köln-Wahn)
Sichtdreieck

Fernwasserleitung (je 5,0 m Schutzstreifen)
Hauptabwasserleitung
E.-Freileitung (je 10 m Schutzstreifen)
E.-Kabel
Hauptpostkabel
Ferngasleitung (je 5,0 m Schutzstreifen)
Ölleitung (je 3,0 m Schutzstreifen)
ND Naturdenkmal
D Denkmalwürdige bauliche Anlage
Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes
Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt

FESTSETZUNG VON GRENZEN UND FLÄCHEN

Grenze des Bebauungsplangebietes
Grenze unterschiedlicher Nutzungen
Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
Baulinie
Baugrenze
Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Fläche, Breite z. B. 10,0 m
Verkehrsfläche (Straßen und Wege)
Öffentliche Parkfläche
Fläche für Stellplätze / Garagen
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
Baugrundstück für besondere privatwirtschaftliche Anlagen, z. B. Hotel

Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft
Fläche für Land- oder Forstwirtschaft
Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
Von der Bebauung freizuhaltendes Grundstück
Nicht überbaubare Grundstücksfläche

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl / GRZ, z. B. 0,4
0,7 Geschoßflächenzahl / GFZ, z. B. 0,7
3,0 Baumassenzahl / BMZ, z. B. 3,0

g geschlossene Bauweise
o offene Bauweise
ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
HG nur Hausgruppen zulässig

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z. B. drei Geschosse
(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend, z. B. drei Geschosse

FLÄCHENNUTZUNG U. WIDMUNGEN

Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Kirche, Kapelle
Kinderlagesstätte / Kindergarten
Jugendheim / Jugendherberge
Altersheim
Krankenhaus
Hallenbad
Bundespost
Feuerwehr
Ehrenmal / Denkmal

Grünfläche
Marktplatz / Dorfplatz
Parkanlage
Zeltplatz
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz
Bolzplatz

Fläche oder Baugrundstück für Ver- oder Entsorgungsanlagen
Umspannwerk
Umformerstation
Brunnen
Wasserwerk
Wasserbehälter
Pumpwerk
Kläranlage
Müllbeseitigungsanlage / Müllabladeplatz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Stellung eines geplanten Gebäudes mit Firstrichtung
+(-) 58,75 m Höhe der gepl. Anlage über NN, z. B. + 58,75 m
Höhenlage des Gebäudes: Höhe Erdgeschoßfußboden (OKF) über Straßenachse, z. B. + 0,30 m
Tr. 3,50 Traufhöhe über Straßenachse, z. B. 3,50 m
Kn. 0,80 max. Maximale Höhe des Kniestockes, z. B. 0,80 m
Dn. 30°/45° Dachneigung: untere / obere Grenze, z. B. 30 bis 45°

Zu diesem Plan gehört ein Textteil

ERGÄNZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

Maßstab 1 : 500

Inhalt nach: § 9 (1) Nr. 1 a, b, c, d, e, f, g, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und § 9 (-2-) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. 1960 S. 341) – Verdg. m. d. § 4, 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) und § 103 der BauONW vom 25.6.1962 (GV. NW. 1962 S. 373), sowie der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I 1962 S. 429) in der Fassung vom 25.11.1968.

Die vorliegende Plangrundlage ist z. T. – eine Abzeichnung – Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 19.. im Maßstab 1:5.00 durch Urauflnahme – vereinfachte – Teil – Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen. z. B. Gebäude

Die vorliegende Plangrundlage wurde z. T. – neu kartiert, nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 5.5 FA II), nach einer Teilneuvermessung – und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) – nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anweisung.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Bergisch Gladbach, den 18.1. 1971

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ausgefertigt

den 19..

Im Auftrage

(Siegel)

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzungen des städtebaulichen Planes geometrisch eindeutig ist.

Bergisch Gladbach, den 18.1. 1971

(Siegel)

Entwurf und Anfertigung

Planungsabteilung

Bergisch Gladbach, den 18.1. 1971

Tecan/Gelsenkirchen

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates

vom 25.2. 19 71

aufgestellt worden.

Bergisch Gladbach, den 25.2. 1971

Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit

vom 29.3. 19 71

bis 27.4. 19 71

öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 20.3. 19 71 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 30.4. 1971

Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 269) vom Rat am 29.6. 19 71

als Satzung beschlossen worden.

Bergisch Gladbach, den 29.7. 1971

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung

vom 30.11. 19 71

genehmigt worden.

Köln, den 30.11. 19 71

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) ist am 27.12.71 erfolgt.

Bergisch Gladbach, den 27.12. 1971

Bürgermeister

(Siegel)

(1) / Stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäß Beschlußfassung (en) des Rates vom 29.6. 19 71

Bergisch Gladbach, den 29.6. 1971

Bürgermeister

Dieser Plan stimmt mit der Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Bergisch Gladbach, den 19..

(Siegel)

Bürgermeister